

der Diözese Toul. Den Abteien folgen (aber nicht nach der Diözesaneinteilung) S. 181–187 die Propsteien. Von Diözese zu Diözese, von Kloster zu Kloster wird hier untersucht, welche Stellung die einzelne Reichsabtei im Investiturstreit einnahm. Zweifelsohne ist hier eine Fülle zuverlässigen Materiales aus Quellen zusammengetragen, aber auch hier wurde keineswegs Abschließendes geschaffen. Das IV. Kapitel (S. 187–219) ist der politischen Haltung der Reichsabteien und der Klosterpolitik Heinrichs IV. und V. während des Investiturstreites gewidmet. Von diesem Kapitel gilt wieder ganz besonders das Urteil, das G. Schreiber über die ganze Studie fällt: „Das fleißige und stofflich inhaltreiche Buch steht leider nicht auf der Höhe der klostergeschichtlichen Forschung“. Aber bis wir einmal eine wirklich abschließende Arbeit über die Klöster während des Investiturstreites haben, bleibt Feierabends Leistung jedem Forscher auf diesem Gebiete unentbehrlich.

Ettal.

Dr. P. Nonnosus Bühler O. S. B.

Die engere Immunität in deutschen Bischofstädten im Mittelalter. Von Dr. Konrad Hofmann. (20. Heft der Veröffentlichungen der Sektion der Görres-Gesellschaft für Rechts- und Sozialwissenschaft.) J. Schöningh, Paderborn 1914.

Das vielumstrittene Buch Seeligers über „Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter“, Leipzig 1903, hat u. a. auch das Verdienst, die Aufmerksamkeit der Forscher auf die sog. jüngere, engere Immunität gelenkt zu haben, der man im Gegensatz zur allgemeinen Immunität bisher zu wenig Interesse entgegengebracht hatte. Seiner Behauptung jedoch, die engere Immunität im Sinne der Lokalimmunität des Kirchenbezirkes sei nichts als der Bannbezirk der Grundherrschaft, also ein Gebilde des weltlichen Rechtes und eine Fortentwicklung der weiteren Immunität, trat mit Recht S. Rietschel entgegen, nachdem die engere Immunität ohne ursächlichen Zusammenhang mit der weiteren ist und im kirchlichen Recht wurzelt. (Vgl. zur sonstigen Kontroverse besonders die Erwiderung von Stutz und Stengel in der Zeitschrift für Rechtsgesch. Germ. Abt. Bd. 25 u. 26, sowie Dopsch in den Mitteilungen des Inst. Oe.-G. 1905; und; H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913. S. 152 ff.)

Der Auffassung Rietschels schließt sich im allgemeinen auch Hofmann an, ohne dessen etwas extremen Ausführungen ganz zu folgen. In einem prinzipiellen Teil (4–31) entwickelt H. die rechtlichen Grundlagen der kirchlichen Freiungen. Von kanonistischen Elementen macht er geltend: den Sakralfrieden, die Schutzverleihung, das Asylrecht, das Fundations- und Dotationsrecht, die Gerichts- und Steuerfreiheit; von weltlichen Momenten kommen in Betracht: die Immunitätsverleihung, die Einhegung, das Burgrecht, die Grundherrlichkeit. Gegenüber Hirsch, nach dem kirchliches und weltliches Recht als gleichwichtige Faktoren für die Entstehung der engeren Immunität wirksam waren (Hirsch S. 169), betont H. das Primäre und Grundlegende des Kirchenrechts (Hofmann S. 25). Gegen Seeliger beweist er die Verschiedenheit der Bannbezirke des weltlichen Rechtes von der kirchlichen Freieung aus Bewohnerschaft, Gerichtsbarkeit und Geschichte beider. „Die kirchlichen Freiungen waren kanonische Gebilde, an denen die Verhältnisse des weltlichen Rechtes nicht spurlos vorübergingen“ (S. 30). H. definiert die innere oder jüngere Immunität als ein Sondergebiet, charakterisiert durch die Verdrängung der vogteilichen Kompetenz und Uebernahme der niederen Gerichtsbarkeit; bald heißt sie Muntat, bald Freieung oder Freiheit, bald auch urbs oder castrum. Interessant sind die Ausführungen

rungen über Lage, Ausdehnung und Befestigung der Freiungen. Die Anzahl der Klausralhöfe ist verschieden: hatte Speyer nur 4, so wies das Nebenstift St. Paul von Halberstadt 1237 allein 12 solcher aus. Wie trefflich manche Freiheiten ihr Gebiet vergrößerten, zeigt das Kloster Reichenau, dem es gelang, die ganze Insel unter seine unmittelbare Gerichtsbarkeit und Verwaltung zu bringen. Ähnlich entzog Beuron den Bezirk *infra locum coenobii et infra totam vallem ac in eius dotalibus curtibus* der Vogteigerichtsbarkeit. Liebte man anfangs die Zwölfzahl der Kanoniker, so zählte Trier u. a. bald 60 und mehr Domgeistliche. Die meisten Kanoniker wohnten in der Freieung; dazu kamen als Bewohnerschaft viele Laien. Ende des 14. Jahrhunderts besitzt das Bamberger Domstift 42 amtlewt und 24 Hausgenossen. Die steigende Verweltlichung ließ immer mehr Laien herein, trieb die Geistlichen immer mehr hinaus. Das führte dazu, daß man stets häufiger die Kanonikatshöfe in Miete gab. Begreiflich, daß dadurch das Verhältnis der Freieung zur Stadt, deren Lasten man sich zu entziehen suchte, sich immer schärfer zuspitzte, wobei die Schuld meist gleichmäßig beide Parteien trifft. „Daß die Geistlichkeit doch öfters die Kommunen reizte“ (S. 13, 121), geht aus den Belegen nicht hervor. Doch kommt es auf Schuld oder Unschuld wohl nicht so sehr an; es lag in der allgemeinen Entwicklung, daß man sich immer ablehnender gegen die übergroßen Freiheiten der Geistlichen verhielt. Darauf wird zu wenig Gewicht gelegt. Die Freiungen hinderten die volle Entwicklung der Städte, „durchlöcherten eine einheitliche Verwaltung und Rechtspflege“. Daher griffen die Städter (Konstanz S. 122 ff., Straßburg S. 125 ff.) die Freiungen an, die mit steifer Hartnäckigkeit an ihren Rechten hielten (Hildesheim S. 129 ff., Halberstadt S. 134 ff.).

Einen guten Einblick in das innere Leben der Freiheiten geben uns die Abschnitte über Gerichtsbarkeit und Besteuerung. Waren die Immunitäten, selbst die Laienimmunitäten, „*officiati laici*“, „seit unvordenklichen Zeiten“, wie sich die Mainzer Stiftsherren ausdrücken, vom weltlichen Gericht exempt, so kam es von weltlicher Seite sehr oft zu Kompetenzüberschreitungen, die seit Ende des 11. Jahrhunderts jenen Drang nach Entvogtung hervorriefen, den uns Hirsch anschaulich vorführt (S. 122 ff., S. 184 ff.); dazu schritt das weltliche Gericht ein in Blutgerichtssachen und in Fällen, wo der geistliche Richter seiner Pflicht nicht nachkam. Hier vermißt man eine Auseinandersetzung mit H. Glitsch, der es gegen Hirsch (S. 66 ff.) wahrscheinlich macht, daß der Vogt wenigstens in den oberrheinischen Immunitäten bis in das 14. Jahrhundert nie die Blutgerichtsbarkeit besaß. Die Immunitätsgerichtsbarkeit liegt zunächst natürlich in den Händen des Bischofs oder Propstes. Auch über das Gesinde richtet meist ein Geistlicher. Wenn Hirsch (S. 183) dagegen Corvey heranzieht, ist dies mißglückt, andererseits geht die Deutung Hofmanns von „*iudex laicus*“ mit „Richter über die Laien“ zu weit. Unter den Zuchtmitteln über die Domkleriker nennt H. die gefürchtete *poena in claustrationis*, das „Klosterliegen“, die Ausweisung aus dem stallum in choro, die Entziehung der *vox in capitulo*. In den Bestrebungen des Domkapitels, sich vom Bischof unabhängig zu machen, spielte der Dekan gegen den Propst die wichtigste Rolle; auf ihn gehen daher meist die Rechte desselben über, wo er nicht, wie in Merseburg, eben wieder durch das Kapitel stark beschränkt wird (vgl. die Entwicklung in Konstanz S. 83 ff.); endgültig räumt erst das Tridentinum mit den großen Vorrechten des Dekans auf. In Klöstern gab der Abt die geistliche Gerichtsbarkeit selten an seine Untergebenen ab, wie etwa in St. Stephan in Würzburg an den Prior. — Wie gegen die Gerichtsbarkeit des Bischofs so sträubte sich das Kapitel auch bald gegen das *subsidium caritatis* und nützte rücksichtslos die Wahlkapitulationen dazu aus (Straßburg S. 91 ff.). Waren die Freiheiten auch immun von den

städtischen Lasten, so verweigerten sie doch in bedrängter Not selten freiwillige Leistungen, immer jedoch mit Betonung ihrer Freiheit (Halberstadt, Speyer, Bamberg). Begreiflich ist das Verhalten der Immunitäten zum Bürgerrecht. Ursprünglich besaßen sie es nicht, um auch von den Bürgerpflichten frei zu sein. Bald jedoch treffen wir gegenteilige Beispiele in Straßburg und Goslar. Diese Fälle werden immer häufiger, ja der Rat beginnt (Basel, Konstanz), ihnen das Bürgerrecht aufzudrängen. Dagegen sträuben sich nun wieder die Freiheiten. 1344 schließen sich die Würzburger Klöster und Stifte zusammen: kein Geistlicher soll mehr das Bürgerrecht der Stadt sich geben lassen; wer es hat, soll es binnen Monatsfrist aufgeben, wenn er nicht seine Benefizien verlieren will. Viel wurde gestritten wegen Handel und Markt; das Kapitel als Ganzes trieb Handel, die reichen Domherren trieben Handel und der Kleinklerus trieb Handel, diese um nicht zu verhungern, jene aus anderen Zielen. St. Thomas zu Straßburg lieb als Großbankier Gelder an Fürsten und Bischöfe, Adelige und Städte, Kapitel und Konvente. Haupthandelsartikel der Stifte war der Wein. Man strebte besonders nach Errichtung eines eigenen Marktes (S. 113). Daß bei derlei Bestrebungen die Stifte immer reicher wurden, ist klar; noch klarer, daß dabei jener Geist unter den Domherren immer mehr schwand, der unter Bischof Balderich in Speyer herrschte, und den uns Ph. Simonis so anschaulich malt: es haben die Thumherrn des Hohenstifts zu Speyer noch unter einer Regul und Gewohnheit der Klosterleuth gelebt, aus einem Hafem mit einander gessen unter einem Dach gelegen, keiner nichts eigen gehabt und dabei gantz ein Geistlich Leben geführt (Freiburg, Diözesan-Archiv N. F. 7, 168).

Hofmanns Arbeit, zum größten Teil aus Quellenstellen mosaikartig zusammengesetzt, bietet reichen Stoff, der nicht immer voll ausgenützt wird. Die etwas schulmäßige Einteilung in einen allgemeinen, speziellen und schließlich wieder allgemeinen Teil, denn nichts anderes ist der vierte Abschnitt des zweiten Hauptteiles, ist bei einer Abhandlung von 150 S. doch nicht notwendig und führt zu häufigen Wiederholungen. Blumenstocks Buch (S. 7) ist in Innsbruck erschienen; Bildungen wie „klerikale Partei“ (S. 105) gehören nicht in eine wissenschaftliche Arbeit über mittelalterliche Verhältnisse, selbst wenn es damals gab, was man heute damit treffen will; S. 51, Anm. 5 soll es heißen „dortige Michaelskloster“. Doch nehmen diese Kleinigkeiten der durchaus verdienstvollen Arbeit, die ungemein reichhaltig, trotz der vielen Quellenzitate klar und angenehm dahinfließt, nichts von ihrem Wert. Zu bedauern ist nur, daß die österreichischen Verhältnisse gar nicht berührt sind, obwohl wir nach dem Titel dies für Passau und Salzburg erwarten durften. Da wären u. a. besonders heranzuziehen J. Lahusen, Zur Entstehung der Verfassung bayrisch-österreichischer Städte, Leipzig 1908; Mitteilungen des Instituts 1905; Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters; Dopsch, Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Oesterreich (Zeitschrift für Rechtsgesch. Germ. Abt. Bd. 26), und für Klosterimmunität besonders auch Hirsch, der ja von Hofmann oft herangezogen wird. Bei Hirsch findet sich, obwohl leider ein eingehendes Literaturverzeichnis fehlt, das dem Buch ähnlich wie ein bei einem so tüchtigen Buch unentbehrlichen Register noch zu wünschen ist, eine Menge hiehergehöriger Schriften zitiert. Hirsch bespricht dazu eine Anzahl von Fragen (Kompetenz der Vogteigerichtsbarkeit, Deutung des Ausdrucks „Dieb und Frevel“, *Abbatia libera*, Differenzierung der Immunitäts- und Vogteirechte), die für die Kenntnis der Immunität von Belang sind; man wird ihm nicht immer beistimmen können. Auch Hofmann übt Kritik an seinen Ausführungen, aber sein Buch bleibt das klassische Werk über die Klosterimmunität, das die bisherigen Arbeiten unter Zuziehung reicher Quellenbelege zusammenfaßt.

Innsbruck.

P. Bruno Wilhelm.